Bern,

Adressaten:
die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 123*c* BV);
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 13. Mai 2015 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung des Strafgesetzbuches und Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 123*c* BV) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die **Vernehmlassungsfrist** dauert bis am **3. September 2015.**

Volk und Stände haben am 18. Mai 2014 die Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen» angenommen. Die Bundesverfassung (BV) wurde mit Artikel 123*c* ergänzt, wonach Personen, die verurteilt werden, weil sie die sexuelle Unversehrtheit eines Kindes oder einer abhängigen Person beeinträchtigt haben, endgültig das Recht verlieren, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben.

Der Bundesrat schlägt vor, die neue Verfassungsbestimmung im Strafgesetzbuch (StGB, SR 311) und im Militärstrafgesetz (MStG, SR 321) basierend auf den Bestimmungen des bestehenden Tätigkeitsverbots, die am 1. Januar 2015 in Kraft getreten sind, umzusetzen (Art. 67 ff. StGB, Art. 50 ff. MStG).

Die vorgeschlagenen Bestimmungen zur Anordnung des neuen Tätigkeitsverbots orientieren sich eng am Wortlaut von Artikel 123*c* BV. Das Verbot soll grundsätzlich – unabhängig von den Umständen des Einzelfalls – zwingend angeordnet werden und lebenslänglich dauern. Die Deliktskataloge der Anlasstaten sind umfassend ausgestaltet und enthalten nebst Verbrechen und Vergehen auch Übertretungen gegen die sexuelle Integrität. Aufgrund dieses Automatismus bei der Anordnung des Verbots werden Widersprüche zu rechtsstaatlichen Verfassungsgrundsätzen (wie die Beachtung der Grundrechte und des Verhältnismässigkeitsprinzips) und zum Völkerrecht (z.B. EMRK) in Kauf genommen.

Für leichte Fälle wird in einer Variante 1 eine Härtefallbestimmung vorgeschlagen, die es dem Gericht bei gewissen Sexualstraftaten erlauben würde, im Einzelfall zu prüfen, ob das Tätigkeitsverbot offensichtlich keine notwendige und zumutbare Massnahme für den Täter darstellt. Diesfalls soll das Gericht ausnahmsweise auf die

Anordnung eines solchen Verbots verzichten können. Damit sollen die Widersprüche zu den rechtsstaatlichen Garantien und dem Völkerrecht bis zu einem gewissen Grad gemildert werden. Mit dieser Bestimmung wird im Übrigen auch der von den Initiantinnen und Initianten im Vorfeld der Abstimmung geäusserten Intention entsprochen, wonach die sogenannten Jugendlieben nicht zu einem zwingenden Tätigkeitsverbot führen sollen und die Volksinitiative auf pädophile Straftäter ziele.

Variante 2 verzichtet demgegenüber auf eine solche Härtefallbestimmung. Diesfalls würde sich die Umsetzung von Artikel 123*c* BV noch enger an deren Wortlaut orientieren, wäre aber im Lichte der geltenden rechtsstaatlichen Grundsätze der Verfassung – namentlich des Verhältnismässigkeitsprinzips – und auch mit Blick auf die Einhaltung der völkerrechtlich verankerten Menschenrechtsgarantien äusserst problematisch. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass diese Variante keine vertretbare Lösung darstellt.

Diese Widersprüche sollen im Rahmen des Vollzugs des vorgeschlagenen Tätigkeitsverbots (zusätzlich) gemildert werden; dies indem das Verbot in der Regel nach einer gewissen Dauer des Vollzugs auf Gesuch des Verurteilten hin überprüft und inhaltlich oder zeitlich eingeschränkt oder aufgehoben werden kann, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Bei pädophilen Straftätern im Sinne der Psychiatrie soll diese Überprüfungsmöglichkeit jedoch ausgeschlossen sein.

Der Vollzug des Tätigkeitsverbotes soll – wie im geltenden Recht – mittels Strafregisterauszug (insb. Sonderprivatauszug) und zwingender Bewährungshilfe stattfinden.

Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html bezogen werden.

Wir bitten Sie um Zustellung Ihrer Stellungnahme an das Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Strafrecht, Bundesrain 20, 3003 Bern. Im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) sind wir bestrebt, barrierefreie Dokumente zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahme, wenn möglich, auch elektronisch einzureichen (vorzugsweise als Word-Dokument; Email-Adressen s. nachfolgend).

Für allfällige Fragen stehen Ihnen folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:
Frau Corine Klöti (Tel. 058 / 462 76 43; corine.kloeti@bj.admin.ch) und
Frau Franziska Zumstein (Tel. 058 / 463 50 12; franziska.zumstein@bj.admin.ch).

Für die wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit besten Grüssen

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin

Beilagen:
- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)